

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 14. Oktober 2004****in der Rechtssache T-3/03, Everlast World's Boxing Headquarters Corporation gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Teilweise Ablehnung der Eintragung — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung der Hauptsache)**

(2005/C 6/70)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-3/03, Everlast World's Boxing Headquarters Corporation mit Sitz in New York (Vereinigte Staaten von Amerika), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, V. Bomhard, A. Pohlmann und C. Albrecht, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: D. Schennen und G. Schneider), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 30. Oktober 2002 (Sache R 391/2001-1) hinsichtlich der Markenmeldung der Wortmarke „Choice of Champions“ hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. W. H. Meij und S. Papasavvas – Kanzler: H. Jung – am 14. Oktober 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Beteiligten tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 8.3.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 27. September 2004****in der Rechtssache T-108/04: Nikolaus Steininger gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Beurteilung der Laufbahntwicklung — Verringerung der Beförderungspunkte — Erledigung der Hauptsache)**

(2005/C 6/71)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-108/04, Nikolaus Steininger, Beamter der Kommission, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoest, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und H. Kraemer, Zustellungsan-

schrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die dem Kläger für den Beurteilungszeitraum 2001-2002 zuerkannten Beförderungspunkte verringert wurden, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie des Richters P. Mengozzi und der Richterin I. Wiszniewska-Bialecka – Kanzler: H. Jung – am 27. September 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Klägers.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 15. Oktober 2004****in der Rechtssache T-193/04 R, Hans-Martin Tillack gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften****(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf einstweilige Anordnungen und auf Aussetzung des Vollzugs)**

(2005/C 6/72)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-193/04 R, Hans-Martin Tillack (Prozessbevollmächtigte: I. Forrester, QC, Rechtsanwälte T. Bosly, C. Arhold, N. Flandin, J. Herrlinger und J. Siaens) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Docksey und C. Ladenburger, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aussetzung des Vollzugs aller Maßnahmen, die im Rahmen der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) am 11. Februar 2004 bei den belgischen und deutschen Justizbehörden eingereichten angeblichen Beschwerde zu treffen sind, und wegen Anweisung an das OLAF, es zu unterlassen, den Inhalt aller Unterlagen und Informationen, die sich nach der am 19. März 2004 beim Kläger zuhause und in seinem Büro vorgenommenen Durchsuchung im Besitz der belgischen und deutschen Justizbehörden befinden, zur Kenntnis zu erlangen, durchzusehen, zu untersuchen oder anzuhören, hat der Präsident des Gerichts am 15. Oktober 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.